Erscheint außer Sonntags täglich. — Bis früh 9 Uhr eingehende Anzeigen kommen in der nächsten Nummer zur Aufnahme.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge für das Börsenblatt sind an die Redaction — Anzeigen aber an die Expedition desselben zu senden.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

№ 285. — Leipzig, Mittwoch den 10. December. — 1873.

Nichtamtlicher Theil.

Das Meßagio.

V.*)

Im Auftrage einer am 28. November abgehaltenen Versammlung hiesiger Verleger wurde nachstehendes Circular (A.) nebst der sich daran schließenden Erklärung (B.) den hiesigen Verlagsfirmen übersandt und sind der letzteren bis jetzt die darunter stehenden Firmen beigetreten.

Ein von mir gleichzeitig entworfenes, von den Herren Alexander Duncker und Albert Hofmann gebilligtes Schreiben an Herrn Hermann Rost in Leipzig (C.) ist überflüssig geworden, da die Leipziger Herren Verleger es vorgezogen haben, ihre Erklärung bereits im Börsenblatt Nr. 277 zum Abdruck zu bringen, ohne eine Antwort aus Berlin abzuwarten.

Es mag dennoch gestattet sein, das für Herrn. Rost bestimmt gewesene Schreiben hier gleichfalls abzudrucken, damit die auswärtigen Herren Collegen daraus ersehen mögen, wie man sich in Berlin ein bei abweichender Ansicht wenigstens doch gleichzeitiges Vorgehen in dieser den gesammten Buchhandel angehenden Sache gedacht hatte.

Es dürfte nunmehr erwünscht sein, daß die auswärtigen Herren Verleger entweder einzeln oder städteweis vereinigt ihre Beschlüsse, resp. Zustimmungen zu der einen oder andern Erklärung im Börsenblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen möchten, damit möglichst schnell das gesammte Material beigebracht werde, um dann eine endgültige Entscheidung treffen zu können.

Berlin, den 8. December 1873. Hermann Kaiser.

A.

Geehrter Herr College! Herr Julius Springer hatte die Güte, im October c. die hiesigen Verleger zu einer gemeinsamen Erklärung zu veranlassen, dahin gehend, daß sie ihren Verlag vom Jahre 1874 ab nur unter der Bedingung der Saldirung in der Ostermesse ohne Abzug des sog. Meßagios in Jahresrechnung liefern wollten.

Es sollte dabei jedem einzelnen Verleger überlassen bleiben, mit den Sortimentshandlungen Vereinbarung über die Modalitäten zu treffen, unter welchen für rechtzeitige volle Ostermeßzahlung etwa eine bestimmte Vergütung zu gewähren sei.

Diese Erklärung**), welcher sich 69 Berliner Verleger anschlossen, wurde durch Herrn Springer's gefällige Vermittelung nach voraufgegangener persönlicher Besprechung mit namhaften Leipziger Verlegern nach Leipzig gesendet, um sämmtliche dortige Herren Verleger zum Beitritt zu veranlassen.

Leider ist dieser Beitritt jetzt abgelehnt worden, dagegen beabsichtigen die Mitglieder des Leipziger Verlegervereins eine Erklärung zu veröffentlichen***), nach der sie das Meßagio allerdings fallen lassen wollen, dagegen „für prompte rechtzeitige Zahlung während der Ostermesse eine Vergütung von 1 pCt., 1 Pfennig pro Mark, bewilligen wollen", welche Vergütung allemal auf dem für jede einzelne Firma bestimmten Zahlungszettel in Abzug gebracht werden soll.

In einer am 28. November c. stattgehabten Versammlung von Unterzeichnern der Berliner Erklärung hatte Herr Springer die Güte, über diese Vorgänge Mittheilung zu machen. In der sich daran knüpfenden lebhaften Debatte wurde die Annahme der Leipziger Erklärung einstimmig abgelehnt, dagegen wurde von der Mehrzahl der Anwesenden anerkannt, daß auch die erste Berliner Erklärung keine Aussicht auf Erfolg mehr haben könnte, da statt der von uns in Aussicht gestellten Verständigung über eine eventuelle Vergütung nach der Leipziger Erklärung vielmehr nach wie vor für jede volle oder Theil-Zahlung, ja selbst für verschleppte alte Saldi der gleiche Abzug von 1 pCt. (statt jetzt ca. 1⅓ pCt.) gewährt werden solle. Im Grunde also schlägt die Leipziger Erklärung nur eine sehr geringfügige, der deutschen Reichswährung angepaßte Reduction des bisher stattgehabten, unter den heutigen Verhältnissen aber ohne jede Berechtigung dastehenden Abzugs vor, während es nach Ansicht der Berliner Collegen billigerweise lediglich dem Ermessen des einzelnen Verlegers überlassen bleiben muß, ob und in welcher Weise er den Sortimentern bei reiner Saldirung und bei angemessenem Absatze irgend welche Entschädigung für den Fortfall des sog. Meßagios gewähren will.

Auf Vorschlag des mitunterzeichneten Hermann Kaiser wurde hierauf von der Versammlung vom 28. November c. beschlossen, von Seiten der Berliner Verleger die nachstehende Erklärung (B.) zu erlassen, welche sich von der ersten nur in dem einen Punkte unterscheidet, daß die Unterzeichner die volle Saldirung in der Ostermesse und den Fortfall des sog. Meßagios bedingen, ohne gleichzeitig ein Aequivalent für das bisher üblich gewesene Meßagio in Aussicht zu stellen.

Nach erfolgter Annahme dieser Erklärung lehnte Herr Springer zum lebhaften Bedauern aller Anwesenden es ab, sich weiter mit der Sache zu befassen und haben auf Wunsch der Versammlung die ergebenst Unterzeichneten es übernommen, die nachstehende Erklärung zunächst nur in Berlin zur Unterzeichnung in Umlauf zu setzen und das Ergebniß möglichst schnell zur Kenntniß des gesammten Buchhandels zu bringen.

Nach dem lebhaften Anklange, welchen unsere gegenwärtige Erklärung in der Versammlung vom 28. November c. gefunden, legen wir sie den geehrten hiesigen Herren Verlegern hiermit vor und erbitten dieselbe im Falle geneigter Zustimmung mit Ihrer werthen Unterschrift versehen unter der Adresse des mitunterzeichneten Hermann Kaiser innerhalb der nächsten drei Tage nach Empfang zurück.

Berlin, den 1. December 1873.

Hochachtungsvoll

Hermann Kaiser. Alexander Duncker. Albert Hofmann.

B.

Erklärung.

Die von einzelnen Verlegern schon für 1874 angenommene, für alle aber von 1875 ab nothwendige Rechnung in deutscher Reichswährung macht für viele Preis- und Rabattnotirungen sowohl, wie für andere Rechnungsverhältnisse eine neue Feststellung nöthig.

Angesichts dieser bevorstehenden allgemeinen sehr einflußreichen Umwandlung des gesammten deutschen Rechnungswesen haben sich die unterzeichneten Verleger, in Betreff des unter den heutigen Verhältnissen ohne jede Berechtigung dastehenden sog. Meßagios, dahin geeinigt, ihren Verlag den geehrten Sortimentshandlungen, mit welchen sie in Rechnung stehen, vom Jahre 1874 ab nur dann in Jahresrechnung zu liefern, wenn der ihnen zustehende Saldo ohne Uebertrag und ohne Abzug des bisher

*) IV. S. Nr. 281.
**) Abgedruckt im Börsenbl. Nr. 281.
***) Abgedruckt im Börsenbl. Nr. 277.